

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der  
S.WERK GmbH (S.WERK) für Dienstleistungen und Services,  
geltend für Niederlassungen der S.WERK in Deutschland und Österreich  
Stand 01.01.2018**

## **1. Präambel**

Die S.WERK erbringt gegenüber dem Kunden sämtliche Leistungen (im folgenden „Dienstleistungen“ oder „Service“) ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Der Kunde erkennt durch Erteilung eines Auftrags oder durch Annahme der Leistung diese Bedingungen an. Die Geltung abweichender Bedingungen ist, selbst im Falle der Leistungserbringung durch S.WERK, ausgeschlossen, auch wenn S.WERK diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

## **2. Vertragsumfang und Gültigkeit**

2.1 Vereinbarungen zu den oben näher bezeichneten Leistungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie in Form eines schriftlichen Vertrages abgefasst und von der S.WERK firmengemäß gezeichnet sind. Den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen; Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

2.2 Diese Geschäftsbedingungen der S.WERK gelten für alle Vertragsleistungen, welche die S.WERK Deutschland selbst oder durch einen von ihr beauftragten Subauftragnehmer erbringen.

## **3. Vertragsgegenstand**

3.1 Die S.WERK stellt dem Auftraggeber Leistungen an einem vereinbarten Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder der Republik Österreich zur Verfügung. Dabei bedient sich die S.WERK eines oder mehrerer Spezialisten (Angestellte der S.WERK oder dritte Subauftragnehmer) – nachfolgend „Mitarbeiter“ genannt - die nach ihrer Kenntnis und ihrer Erfahrung für die im Vertrag angeführten Tätigkeiten geeignet sind.

3.2 Im Vertrag nennen die S.WERK und der Auftraggeber jeweils einen Ansprechpartner, dessen Erklärungen, soweit sie der Abwicklung des Auftrages dienen und nicht gemäß Punkt zwei dieser Geschäftsbedingungen in Schriftform zu fassen sind, und Handlungen für sein Unternehmen verbindlich sind.

3.3 Der Auftraggeber informiert die S.WERK vor und während des vereinbarten Auftrages über sämtliche Umstände, die für die Vorbereitung und Durchführung des Auftrages erforderlich und von Bedeutung sind.

3.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die S.WERK bei ihrer Auftragsdurchführung nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen und alle zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Der Auftraggeber stellt der S.WERK kostenlos und termingerecht alle für die Erfüllung der Vertragsleistungen erforderlichen Mitarbeiter des Auftraggebers zur Verfügung. Des Weiteren werden vom Auftraggeber kostenlos und termingerecht alle für die Vertragsleistung erforderlichen, richtigen und verbindlichen Unterlagen, Daten und Informationen zur Verfügung gestellt.

3.5 Die Arbeiten werden, je nach Erfordernissen, in den Räumlichkeiten des Auftraggebers, eines Kunden des Auftraggebers oder in den Geschäftsräumlichkeiten der S.WERK durchgeführt. Werden Vertragsleistungen in den Räumlichkeiten des Auftraggebers oder dessen Kunden erbracht, so werden den Mitarbeitern der S.WERK ausreichend Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die S.WERK bzw. deren Mitarbeiter während der Leistungserbringung der ungehinderte Zutritt

ermöglicht wird und für die Mitarbeiter der S.WERK angemessene Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit getroffen werden; insbesondere sind vom Auftraggeber die geltenden gesetzlichen Arbeitnehmerschutzvorschriften einzuhalten.

3.6 Sollte die S.WERK an der Durchführung seiner festgelegten Vertragsleistungen gehindert, an der Durchführung der Abnahmeprüfung zeitlich behindert oder ganz davon ausgeschlossen werden, weil Mitarbeiter, Unterlagen, Daten oder Geräte des Auftraggebers nicht in angemessener oder ungenügender Weise zur Verfügung stehen oder der Auftraggeber seine Mitwirkungspflicht vorsätzlich oder fahrlässig nicht erfüllt oder Termine nicht einhält, ist die S.WERK berechtigt, den Auftraggeber mit dem durch die Behinderung verursachten Mehraufwand zu belasten oder vom Auftrag zurückzutreten.

3.7 Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Schulungen, der Systemanalyse und Programmierung erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten, bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisingerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalzeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Auftraggeber.

3.8 Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen und Individualschulungen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, welche die S.WERK aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausgearbeitet hat bzw. solche, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Eine von der S.WERK ausgearbeitete Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Falls innerhalb von zwei Wochen bei der S.WERK einlangend keine Beanstandung dieser Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber erfolgt, gilt diese Leistungsbeschreibung als genehmigt. Später auftretende Änderungswünsche werden nur zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen durchgeführt.

3.9 Sollte sich im Zuge der Auftragsdurchführung herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist, ist die S.WERK verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Jeder Vertragspartner ist in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit von S.WERK aufgelaufenen Kosten und Spesen gemäß vorzulegender, interner Projektabrechnung sind in diesem Fall vom Auftraggeber zu ersetzen, soweit die S.WERK kein Verschulden an der Unmöglichkeit trifft.

3.10 Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers, Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers.

#### **4. Leistungszeitraum**

4.1 Die S.WERK ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.

4.2 Vereinbarte Termine basieren auf einer Schätzung nach bestem Wissen und Gewissen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und werden einvernehmlich zwischen der S.WERK und dem Auftraggeber festgelegt. Im Falle einer Überziehung der vereinbarten Termine, gewährt der Auftraggeber der S.WERK eine angemessene Nachfrist.

4.3 Können Termine zur Erbringung der Leistung durch Mitarbeiter der S.WERK wegen höherer Gewalt, Krankheit, Unfall oder sonstigen von der S.WERK nicht zu vertretenden Umständen nicht eingehalten werden, ist die S.WERK unter Ausschluss jeglicher Schadenersatzpflicht berechtigt, die Leistungen an einem einvernehmlich zu bestimmenden Termin nachzuliefern.

4.4 Bei Aufträgen, die abgrenzbare Teilleistungen beinhalten, ist die S.WERK berechtigt, für diese Teilrechnungen zu legen.

4.5 Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellter Unterlagen vom Auftraggeber bzw. der Sphäre des Auftraggebers entstammenden Dritten, entstehen, sind von der S.WERK nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug der S.WERK führen. Daraus resultierende Mehrkosten werden von der S.WERK gemäß des Preises im Einzelauftrag in Rechnung gestellt.

## **5. Preise**

5.1 Alle Preise sind gesetzmäßig in EURO angegeben und verstehen sich exklusive Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgesehenen Höhe wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Sollten sich die gesetzlichen Grundlagen für Einfuhrabgaben oder ähnliches zwischen Vertragsabschluss und Erbringung der Leistung ändern, ist die S.WERK berechtigt, die Preise in der entsprechenden Höhe anzupassen.

5.2 Die erbrachten Leistungen werden dem Auftraggeber nach Abnahme der Leistung in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber hat die Leistungen nach Fertigstellung der (Teil-)Leistungen unverzüglich abzunehmen.

5.3 Sonstige für die Erbringung der vereinbarten Vertragsleistung erforderlichen Lieferungen/Leistungen (z.B. Equipment, Software-Lizenzen, Datenleitungen, Rufbereitschaft) sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Kosten von Programmträgern sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.

5.4 Die Kosten für Fahrt, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber nach den jeweils gültigen Sätzen gesondert in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

## **6. Zahlungen**

6.1 Die von der S.WERK gelegten Rechnungen zuzüglich Umsatzsteuer sind prompt ab Rechnungsdatum ohne Abzug und spesenfrei zur Zahlung fällig, soweit nicht anders vereinbart.

6.2 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme, Services und/oder Schulungen, Realisierung in Teilschritten) umfassen, ist die S.WERK berechtigt, nach der Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Teilleistung Rechnung zu legen. Die kleinste Verrechnungseinheit sind 15 Minuten.

6.3 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die weitere Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch die S.WERK. Im Falle eines Zahlungsverzuges auch von Teilrechnungen und Akontozahlungen von zwei Wochen ist die S.WERK nach einmaliger Mahnung und Setzung einer Nachfrist von einer Woche berechtigt, die laufenden Arbeiten einzustellen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.

6.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständig erbrachter Leistungen, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Mängeln zurückzuhalten.

6.5 Bei Zahlungsverzug ist die S.WERK berechtigt, dem Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 7% über den jeweils gültigen Drei-Monats-Euribor zu verrechnen.

6.6 Noch nicht fällige Rechnungen sowie gewährte Zahlungserleichterungen, wie Wechsel oder Schecks, die zahlungshalber angenommen wurden, werden unbeschadet der jeweiligen Laufzeit sofort fällig, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers bekannt wird.

6.7 Der Auftraggeber kann nur mit der S.WERK anerkannten Gegenansprüchen aufrechnen und nur wegen solcher Ansprüche im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

## **7. Haftung**

7.1 Die S.WERK haftet dem Auftraggeber nur für zumindest grob fahrlässig verursachte Personen- und Sachschäden (mit Ausnahme von Daten- und Programmverlust) und nur bis zur Höhe von EURO 25.000,00 je Schadensereignis. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die Haftungseinschränkung im Verschuldensbereich gilt nicht für Personenschäden aus Verbrauchergeschäften. Weitergehende Ansprüche gegen die S.WERK und ihre Erfüllungsgehilfen, insbesondere Schadenersatzansprüche wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positive Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss sowie Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren Schäden, Mängelfolgeschäden, Betriebsstörungsschäden, entgangenem Gewinn und nicht eingetretener Ersparnis sowie auch Ansprüche gegen die S.WERK wegen von Dritten gegen den Auftraggeber erhobenen Ansprüchen oder wegen unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. S.WERK haftet ferner nicht für Schäden, soweit der Kunde deren Eintritt durch geeignete Maßnahmen, insbesondere Programm- und Datensicherungen sowie ausreichende Einweisung des jeweiligen Anwenders und eigene Sicherungsvorkehrungen hätte verhindern können. Im Übrigen ist die Haftung von S.WERK ausgeschlossen.

7.2 Alle Schadenersatzansprüche gegen die S.WERK und ihre Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten nach Eintritt des Schadenereignisses schriftlich per Einschreiben anzuzeigen.

7.3 Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für den Fall der Wandlung oder einer sonstigen, rückwirkenden Beseitigung oder Aufhebung des Vertrages.

7.4 Die S.WERK übernimmt keine Haftung noch leistet sie Gewähr dafür, dass von ihr gelieferte Software den Anforderungen des Kunden genügt, fehlerfrei läuft oder alle Softwarefehler behoben werden können. Bei der Einrichtung von Firewallsystemen geht die S.WERK nach dem jeweiligen Stand der Technik vor, gewährleistet jedoch nicht deren absolute Sicherheit und haftet nicht dafür. Ebenso haftet die S.WERK nicht für allfällige Nachteile, die dadurch entstehen, dass beim Kunden installierte Firewallsysteme umgangen oder außer Funktion gesetzt werden.

## **8. Gewährleistung**

8.1 Soweit Leistungen der S.WERK mit Mängeln behaftet sind, hat der Auftraggeber Anspruch auf deren Beseitigung im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen.

8.2 Abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen gilt eine Gewährleistungsfrist von sechs Monaten als vereinbart. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Werkes zu laufen und muss bei sonstiger Verjährung binnen dieser Frist gerichtlich geltend gemacht werden.

8.3 Unterlässt der Auftraggeber die Abnahme der Vertragsleistungen aus einem anderen Grund als wegen eines erheblichen Mangels, der die Nutzung der Vertragsleistung schwer einschränkt oder unmöglich macht, obwohl die S.WERK die Abnahmebereitschaft erklärt hat, so gilt die Vertragsleistung vier Wochen nach vorgenannter Erklärung als abgenommen. Mängelrügen sind nur gültig, sofern sie Mängel betreffen, die wiederholt auftreten und in der Verantwortung der S.WERK liegen.

8.4 Von der Gewährleistung sind Mängel ausgeschlossen, welche auf eine unsachgemäße Bedienung, geänderte Systemkomponenten, Verwendung ungeeigneter Organisationsmitteln, unübliche Betriebsbedingungen oder Systemeingriffe durch den Auftraggeber oder Dritte zurückzuführen sind.

8.5 Ein wesentlicher Mangel liegt vor, wenn der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann. Er berechtigt jedenfalls zur Behebung. Etwa auftretende Mängel sind vom Auftraggeber ausreichend zu dokumentieren und schriftlich bekannt zu geben. Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb von vier Wochen nach Lieferung der vereinbarten Leistung schriftlich dokumentiert erfolgen. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber der S.WERK alle, zur Untersuchung der Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die S.WERK übernimmt keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel, Datenträger, Hardware, Software, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichung von den Installations- und Lagerbedingungen), Virenbestand, sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

8.6 Kosten für Hilfestellung und Fehlerdiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von der S.WERK gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen und sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind. Für Programme, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. Dritter nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch die S.WERK.

8.7 Soweit Auftragsgegenstand die Änderung oder Ergänzung bestehender Leistungen der S.WERK ist, bezieht sich die Gewährleistung nur auf diesen aktuellen Vertragsgegenstand. Die Gewährleistung für die ursprüngliche Leistung lebt dadurch nicht wieder auf.

8.8 Offenbare Unrichtigkeiten (Schreibfehler, Rechenfehler, Formfehler etc.) in Notizen, Protokollen, Berechnungen etc. können von der S.WERK jederzeit berichtigt werden. Ein Anspruch auf Beseitigung solcher offensichtlicher Mängel ist ausgeschlossen, wenn sie nicht in der Gewährleistungsfrist schriftlich gegenüber der S.WERK geltend gemacht werden.

8.9 Nur Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche von der S.WERK zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden von der S.WERK kostenlos durchgeführt.

## **9. Rücktrittsrecht**

9.1 Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit/Leistungszeit von 12 Wochen durch grobes Verschulden der S.WERK ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb einer vom Auftraggeber zu setzenden angemessenen, jedenfalls aber mindestens zwei Wochen betragenden Nachfrist, die vereinbarte (Teil-) Leistung nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.

9.2 Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung der S.WERK möglich. Ist die S.WERK mit einem Storno, daher einer einvernehmlichen Vertragsauflösung, einverstanden, so hat die S.WERK das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 50% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

9.3 Setzt der Auftraggeber Handlungen, welche die S.WERK zum Vertragsrücktritt berechtigen, so hat die S.WERK jedenfalls das Recht, neben den erbrachten Leistungen und bis zum Rücktritt aufgelaufene Kosten, eine Gebühr in der Höhe von 40% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

## **10. Rechte an Entwicklungen/Urheberrecht**

10.1 Der Auftraggeber sichert zu, dass den von ihm für die Durchführung der Vertragsleistung zur Verfügung gestellten Werken Urheber- und/oder sonstige Rechte nicht entgegenstehen.

10.2 Der Auftraggeber darf die Ergebnisse erbrachter Vertragsleistungen nach Bezahlung ausschließlich für eigene Zwecke verwenden, wobei die Nutzung der Ergebnisse für Unternehmen, an denen der Auftraggeber maßgeblich beteiligt ist, einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und der S.WERK bedarf. Im Übrigen bleiben alle Nutzungsrechte in allen Nutzungsarten bei der S.WERK.

10.3 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung der S.WERK die Weitergabe von Organisationsausarbeitungen, Schulungskonzepten und Schulungsunterlagen, Programmen oder Programmkonzepten, Angeboten, Leistungsbeschreibungen usw. oder davon abgeleitete Kopien an Dritte, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, zu überlassen. Die erstellten Programme und Organisationsleistungen stellen ausschließlich geistiges Eigentum der S.WERK dar. Unabhängig davon gilt das Nutzungsrecht derselben - auch nach Bezahlung - ausschließlich zu eigenen Zwecken des Auftraggebers und nur der im Vertrag bezeichneten Hardware. Jede dennoch erfolgte Weitergabe, in welcher Rechtsform immer, aber auch kurzfristige Überlassung zur Herstellung von Reproduktionen, zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei stets, auch bei leichter Fahrlässigkeit, volle Genugtuung zu leisten ist.

10.4 Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die von ihm in Auftrag gegebenen Programme in die Programmbibliothek der S.WERK zur allgemeinen Nutzung durch die S.WERK-Vertriebsorganisation als Gegenleistung dafür aufgenommen werden, dass seine Programme durch die Nutzung anderweitiger Erfahrungen und Unterlagen viel wirtschaftlicher und kostengünstiger erarbeitet werden konnten, als dies ohne Inanspruchnahme derartiger Hilfsmittel der Fall gewesen wäre.

## **11. Datenschutz**

11.1 Die im Laufe der Geschäftsbeziehung durchzuführenden Tätigkeiten beinhalten die elektronische Verarbeitung von Kundendaten. Dazu gehören personenbezogene Daten und Daten, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen, wie Bestandsdaten (z.B. Name und Anschrift des Kunden), Verkehrsdaten (z.B. Rufnummer der anrufenden und angerufenen Partei, IP-Adresse, Datum, Uhrzeit und Dauer der Sprach- oder Datenverbindung), Rechnungsdaten und sonstige Daten, die persönliche Informationen sowie dem Fernmeldegeheimnis unterliegende Informationen über den Kunden oder dessen Mitarbeiter oder Endkunden oder über die berechtigten Nutzer der Services von S.WERK enthalten, und die S.WERK oder mit ihr verbundene Unternehmen oder deren Subunternehmer im Zusammenhang mit der Erbringung der Services erheben oder erhalten („Geschützte Daten“). Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird S.WERK sämtliche geschützten Daten nur unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Wahrung des Fernmeldegeheimnisses erheben, verarbeiten und nutzen. S.WERK ist berechtigt, Rechnungs- und Nutzungsdaten sowie sonstige Daten zu verarbeiten und zu speichern, soweit dies zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag erforderlich ist. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass S.WERK solche Daten verarbeiten und speichern und solche Daten in gesetzlich zulässigem Umfang für eigene interne Zwecke nutzen darf. Sollte der Kunde seine Zustimmung widerrufen, kann S.WERK die geschützten Daten weiterhin nutzen, übermitteln und verarbeiten, soweit dies gesetzlich zulässig und zu Abrechnungszwecken oder zur Missbrauchsbekämpfung in Bezug auf Services von S.WERK, zur Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften oder gerichtlicher Anordnungen oder zur Beantwortung schriftlicher Anfragen von Behörden erforderlich ist.

11.2 Die S.WERK und der Auftraggeber vereinbaren über Einzelheiten des Vertrages sowie vertrauliche Informationen über technische, geschäftliche und betriebliche Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen. Sie besteht solange, wie der Geheimhaltungsgegenstand nicht anderweitig bekannt wird.

11.3 Der S.WERK wird das Recht eingeräumt, Auftraggeber in einer Referenzliste zu führen und eine kurze Projektbeschreibung zu veröffentlichen.

## **12. Erweiterte Verschwiegenheitsvereinbarung / Vertraulichkeit**

12.1 Die Parteien sind verpflichtet, die unter diesem Vertrag von der jeweils anderen Partei zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die sie bei Gelegenheit dieser Zusammenarbeit über Angelegenheiten etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art der jeweils anderen Vertragspartei erlangen, vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung dieser Vereinbarung ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der betroffenen Partei nicht zu verwerten oder zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen. In jedem Fall zählen zu den vertraulichen Informationen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beider Parteien, die Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nebst Anlagen sowie die geschlossenen Einzelverträge nebst Anlagen und die ergänzenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Eine Nutzung dieser vertraulichen Information ist allein auf den Gebrauch für die Durchführung des Kundenvertrages beschränkt. Keine der Parteien wird ohne vorherige schriftliche Vereinbarung mit der anderen Partei Pressemitteilungen oder sonstige öffentliche Bekanntmachungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag herausgeben, es sei denn, dies wäre gesetzlich gefordert.

12.2 Dritte im Sinne von 13.1 sind nicht verbundene Unternehmen, Subunternehmer oder beauftragte Dritte und deren Mitarbeiter, welche die Informationen zur Durchführung ihrer Tätigkeit in Bezug auf die vorstehend beschriebene Zusammenarbeit benötigen. Die Parteien gewährleisten, dass verbundene Unternehmen, Subunternehmer oder beauftragte Dritte und deren Mitarbeiter an entsprechende Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden sind. Jede Partei informiert die andere Partei unverzüglich nach Kenntniserlangung über etwaige unbefugte Offenlegungen oder einen möglichen Verlust vertraulicher Informationen.

12.3 Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich die andere Partei von Dritten rechtmäßig erhalten hat oder erhalten wird, bei Abschluss dieses Vertrages bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung allgemein bekannt wurden, bei der diese Informationen empfangenden Partei bereits vorhanden waren, oder bei der diese Informationen empfangenden Partei unabhängig von der Mitteilung entwickelt wurden.

12.4 Durch diese Ziff. 13. oder durch die gegenseitige Mitteilung von Informationen, gleichgültig ob hierfür Schutzrechte bestehen oder nicht, werden keine Eigentums-, Lizenz-, Nutzungs- oder sonstigen Rechte eingeräumt.

12.5 Das Offenlegungsverbot gemäß vorstehender Ziff. 13.1 gilt nicht, soweit die Parteien, verbundenen Unternehmen, Subunternehmer oder beauftragten Dritte gesetzlich oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnungen zur Offenlegung der Informationen verpflichtet sind. In diesem Fall ist die zur Offenlegung verpflichtete Partei jedoch verpflichtet, vorab die andere Partei von der Offenlegung der Informationen zu benachrichtigen, damit die andere Partei die Möglichkeit hat, sich gegen eine solche Offenlegung zu verteidigen und diese zu verhindern oder zu beschränken. Die zur Offenlegung verpflichtete Partei wird sich nach besten Kräften gegenüber den die Offenlegung anordnenden behördlichen Stellen dafür einsetzen, dass sämtliche vertraulichen Informationen, die offen zu legen sind, vertraulich behandelt werden.

12.6 Die Vertraulichkeitsbestimmungen dieser Ziff. 13. bestehen auch nach Beendigung einer Leistung für einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung fort.

12.7 S.WERK wird alle Mitarbeiter und Subunternehmer, die sie zur Vertragserfüllung einsetzt, mit der hierfür nötigen Sorgfalt auswählen und deren Zuverlässigkeit sicherstellen, insbesondere sie auf das Erfordernis absoluter Verschwiegenheit hinweisen und sie nach §5 BDSG für Deutschland und §20 Datenschutzgesetz für

Österreich zur Geheimhaltung verpflichten. Die Mitarbeiter und Subunternehmer von S.WERK sind außerhalb des Vertragszweckes nicht berechtigt, auf Daten zuzugreifen. Auch bei unbeabsichtigter Kenntnisnahme gilt die Verpflichtung zur Geheimhaltung. Der Auftraggeber ist berechtigt, im Einzelfall die Offenlegung der Auswahlkriterien bzgl. der tatsächlich eingesetzten Mitarbeiter und Subunternehmer zu verlangen.

### **13. Schlussbestimmungen**

13.1 Kein Vertragspartner darf Ansprüche aus diesem Vertrag gegen den anderen an Dritte abtreten.

13.2 Sollte irgendeine Vertragsbestimmung ungültig sein, so wird die Gültigkeit des übrigen Vertrages dadurch nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am ehesten entspricht.

13.3 Dieser auf diesen Bedingungen basierende Vertrag ersetzt alle etwaigen früheren Vereinbarungen zwischen der S.WERK und dem Auftraggeber über denselben Gegenstand.

13.4 Kundenverträge für Leistungen die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht werden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Regelungen. Gerichtstand ist in diesem Fall Landshut.

Kundenverträge für Leistungen die in der Republik Österreich erbracht werden unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Regelungen. Gerichtstand ist in diesem Fall Linz.

13.5 S.WERK bleibt berechtigt, den Kunden auch an jedem anderen zuständigen Gericht zu verklagen. In keinem Fall bedeutet das Nicht-Durchsetzen irgendwelcher Rechte aus dieser Vereinbarung, dass eine Partei auf ihre diesbezüglichen Rechte verzichtet.